

Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)

Vom 6. Februar 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 95 und Art. 87 Abs. 1 Satz 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung, Registrierung
- § 3 Mitwirkungspflicht

B) Bestimmungen für Studierende

- § 4 Immatrikulation
- § 5 Befristete und bedingte Immatrikulation
- § 6 Bewerbungsverfahren
- § 7 Vornahme der Immatrikulation
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Studienplatzaustausch
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Beurlaubungsgründe
- § 13 Exmatrikulationsgründe
- § 14 Exmatrikulation auf Antrag

C) Bestimmungen für Gaststudierende

- § 15 Immatrikulation
- § 16 Antrag auf Immatrikulation, Vornahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

D) Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

A) Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der weiteren immatrikulierten Personen (Gaststudierende) an der Technischen Universität München (TUM). ²Desweiteren regelt diese Satzung die Registrierung von Studierenden anderer Hochschulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen.
- (2) Studierende oder Studierender ist, wer in wenigstens einem Studiengang im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BayHIG oder in sonstigen Studien (Studium) immatrikuliert ist.
- (3) ¹Weitere immatrikulierte Personen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 BayHIG sind Gaststudierende. ²Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist.
- (4) Sofern in dieser Satzung oder in anderen Regelungen nichts anderes bestimmt ist, liegt die Zuständigkeit für alle nach dieser Satzung zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen bei der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching.

§ 2

Immatrikulationsverpflichtung, Registrierung

- (1) Studierende und weitere Personen nach § 1 Abs. 3 bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der TUM der Immatrikulation.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber in das Studienkolleg werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ. – BayRS 2235-3-1-K) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Studierende immatrikuliert.
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der TUM im Studierendenstatus und als weitere Person nach § 1 Abs. 3 ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Studierende anderer Hochschulen, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ermöglicht werden soll, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Kooperationsstudierende), müssen sich vor der Teilnahme bei der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching registrieren; eine Immatrikulation an der TUM erfolgt damit nicht. ²Fristen, Form und Verfahren der Registrierung werden auf der Website der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching bekannt gegeben.

§ 3 Mitwirkungspflicht

- (1) ¹Wer an der TUM immatrikuliert ist, ist verpflichtet, der TUM unverzüglich anzuzeigen:
1. Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Postzustellungsanschrift,
 2. den Verlust des Studierendenausweises,
 3. Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse gemäß § 8 Abs. 1 begründen oder zur Versagung der Immatrikulation führen können.

²Die Anzeige erfolgt gegenüber der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching, im Fall der Nr. 1 über das Campusmanagementsystem TUMonline. ³Als Postzustellungsanschrift gemäß Satz 1 muss eine inländische Anschrift angegeben werden; wer eine solche nicht angeben kann, hat einen Empfangsbevollmächtigten gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu benennen.

- (2) ¹Mit der Immatrikulation wird das Einverständnis erklärt, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der TUM einhergehenden Rechte, Pflichten und Geschäftsprozesse über das von der TUM bereitgestellte Campusmanagementsystem TUMonline und über die von der TUM zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse stattfinden kann. ²Wer an der TUM immatrikuliert ist, ist verpflichtet, den persönlichen Account und die Informationsmöglichkeiten des Campusmanagementsystems TUMonline zu nutzen und insbesondere von den im persönlichen Account elektronisch zum Datenabruf bereitgestellten Bescheiden Kenntnis zu nehmen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend. ⁴Abweichend von Satz 2 können im Einzelfall, insbesondere in Fällen des Art. 48 BayVwVfG, Bescheide auch durch die Post übermittelt werden.

B) Bestimmungen für Studierende

§ 4 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze sowie der §§ 6 und 7 erfüllt sind und keine Versagungsgründe gemäß § 8 vorliegen.
- (2) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in mehreren Studiengängen zulässig, wenn ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet ist. ³Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind. ²Für den Zugang gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengang.
- (4) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 88, 89, 90

BayHIG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 91 BayHIG, § 8) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. ³Andere Personen können immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

- (5) ¹Die Studierenden werden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester eingestuft, wobei je erworbener 30 Credits ein Semester angerechnet wird; ab 22 darüber hinausgehenden Credits wird noch ein weiteres volles Semester angerechnet. ²Bei Teilzeitstudiengängen 50% wird je erworbener 15 Credits ein Semester angerechnet; ab 11 darüber hinausgehenden Credits wird noch ein weiteres volles Semester angerechnet. ³Bei Teilzeitstudiengängen 66% wird je erworbener 20 Credits ein Semester angerechnet; ab 15 darüber hinausgehenden Credits wird noch ein weiteres volles Semester angerechnet. ⁴Bei besonderen Studiengangskonstellationen (z.B. Intensivstudiengang) kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching abweichend von den Sätzen 1 - 3 entsprechend angepasste Credits für die Höherstufe festlegen.
- (6) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der TUM und der School, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns. ³Jede oder jeder Studierende kann nur Mitglied einer School der TUM sein. ⁴Studierende, die sich an mehreren Schools immatrikulieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Schools; eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.
- (7) ¹Nach der Immatrikulation stehen den Studierenden die Studienpapiere, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester oder die Angabe sonstiger Studien angegeben sind, zum Download im Campusmanagementsystem TUMonline bereit. ²Zudem wird ein Studierendenausweis der TUM (Student Card) zur Verfügung gestellt.

§ 5

Befristete und bedingte Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der TUM, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Prüfungszeugnis sowie ein Studienabschlusszeugnis aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretendem Grund noch nicht vorgelegt werden kann oder
 3. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der TUM ermöglicht werden soll oder
 4. eine Bewerbung in einen Studiengang mit Abschluss Studienkolleg vorliegt oder
 5. eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion beantragt wird oder

6. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste oder
 7. ein Wechsel von einem Vollzeitstudiengang in den entsprechenden Teilzeitstudiengang, zwischen Teilzeitvarianten oder von einem Teilzeitstudiengang in den entsprechenden Vollzeitstudiengang erfolgt oder
 8. ein Wechsel in einen verwandten Studiengang vorliegt.
- (2) ¹Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Befristung maximal ein Jahr. ³Im Fall des Abs. 1 Nr. 4 erfolgt die Befristung
- a) bis zum Ende des Semesters, in dem die Feststellungsprüfung bestanden wird oder
 - b) bis zum endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder
 - c) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine für die Meldung zur Feststellungsprüfung erforderliche Voraussetzung nicht mehr beigebracht werden kann.
- ⁴Die Immatrikulation zu Promotionszwecken (Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG) soll auf maximal vier Jahre befristet werden.

§ 6 Bewerbungsverfahren

- (1) ¹Das Bewerbungsverfahren bündelt hochschulinterne Vorverfahren (Vor anmeldungs-, Studienorientierungs-, Eignungsfeststellungs- und Eignungsverfahren) und ermöglicht durch die gleichzeitige Prüfung polyvalenter Immatrikulationsvoraussetzungen eine Beschleunigung des Prozesses des Hochschulzugangs. ²Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist pro Person je Studiengang nur einmal in einer Bewerbungsphase möglich; in jeder Bewerbungsphase dürfen pro Person Bewerbungen für maximal sieben Studiengänge eingereicht werden. ³Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Studien. ⁴Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben die Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung unberührt.
- (2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist elektronisch unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline bereitgestellten Online-Formulars zu stellen (Bewerbung). ²Es gelten folgende Ausschlussfristen:
1. für Bewerbungen für Bachelorstudiengänge sowie für Bewerbungen in Studiengänge mit Abschluss Studienkolleg für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar; hiervon abweichende Regelungen können in den Satzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren, in der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung oder in den Satzungen über das Studienorientierungsverfahren getroffen werden;
 2. für Bewerbungen für Masterstudiengänge für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bzw. 31. Dezember bzw. 15. Januar (je nach Regelung in der Anlage zum Eignungsverfahren der Fachprüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs); hiervon abweichende Regelungen können in den Fachprüfungs- und Studienordnungen getroffen werden;
 3. für Bewerbungen für sonstige Studiengänge und Studien, insbesondere Modulstudien, die in § 4 der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Frist.

³Bei Immatrikulationen zum Zwecke einer Promotion (Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG) sowie zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin gelten gesonderte Regelungen, die ortsüblich bekannt gemacht werden. ⁴In Studiengängen, für die ein Eignungsverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren oder Studienorientierungsverfahren bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, gilt die form- und fristgerechte Bewerbung nach Satz 1 gleichzeitig jeweils als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren oder Studienorientierungsverfahren. ⁵Eine Bewerbung gemäß Satz 1 ist auch dann form- und fristgerecht vorzunehmen, wenn auf der Grundlage eines bereits vorliegenden positiven Bescheids in einem Vorverfahren, der auch für Folgesemester gilt, eine Immatrikulation beantragt werden soll.

- (3) ¹Der Bewerbung gemäß Abs. 2 sind innerhalb der dort festgelegten Frist folgende Dokumente jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
1. a) in Bachelorstudiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente, die nach § 4 der jeweiligen Satzung über die Eignungsfeststellung erforderlich sind;
 - b) in Bachelorstudiengängen, für die ein Studienorientierungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente, die nach § 4 der jeweiligen Satzung über das Studienorientierungsverfahren erforderlich sind;
 - c) in Masterstudiengängen, für die ein Eignungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Dokumente, die nach Nr. 4 der Anlage zum Eignungsverfahren der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung zur Zulassung zum Eignungsverfahren erforderlich sind;
 2. tabellarischer Lebenslauf, lückenlos bis zum Zeitpunkt der Bewerbung;
 3. Nachweis der Qualifikation (Art. 87, 88, 89, 90 BayHIG) für das beabsichtigte Studium; zur Feststellung der Vergleichbarkeit eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses ist auf Verlangen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz vorzulegen;
 4. sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 88 BayHIG in Verbindung mit der Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige erworben wurde, die dort geforderten Nachweise;
 5. sofern zum Nachweis des Hochschulzugangs ein Zeugnis über die Feststellungsprüfung des Studienkollegs (gemäß § 11 Abs. 4 Qualifikationsverordnung in Verbindung mit Studienkollegordnung (StKO)) erforderlich ist, der Nachweis über das Bestehen der Feststellungsprüfung;
 6. sofern vorliegend, Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen, insbesondere Fächer- und Notentranskripte;
 7. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland für die Teilnahme am Studienkolleg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens;

8. für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe DSH II, soweit die Bewerbung nicht für einen englischsprachigen Studiengang erfolgt; eine der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechende nicht abschließende Aufzählung weiterer an der TUM anerkannter Sprachtests wird auf den Internetseiten der TUM sowie über das Campusmanagementsystem TUMonline bekannt gemacht; weitere, dort nicht genannte Nachweise, können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden;
9. Nachweis über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Studienzeiten bei Bewerbung in ein höheres Semester;
10. Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V. oder, falls diese noch nicht vorliegt, frist- und ordnungsgemäßer Antrag auf Vorprüfungsdocumentation
 - a) für diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem ausländischen Bildungssystem an einer inländischen oder ausländischen Schule oder Hochschule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. eingegangen sein; dies umfasst auch die Bezahlung des von uni-assist e.V. geforderten Entgelts;
 - b) für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Art. 90 Abs. 1 Satz 1 BayHIG außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, außerhalb der Schweiz oder außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben und sich für einen Masterstudiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form bis spätestens zum Ablauf des letzten Tages der in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung bestimmten Frist zur Stellung des Antrags auf Zulassung zum Eignungsverfahren bei uni-assist e.V. eingegangen sein; dies umfasst auch die Bezahlung des von uni-assist e.V. geforderten Entgelts;
11. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder deren Fortsetzung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 BayHIG beantragt wird;
12. Nachweis des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen;
13. sofern einschlägig, Nachweise zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse gemäß § 8 Satz 1 begründen oder gemäß § 8 Satz 2 oder 3 zur Versagung der Immatrikulation führen können, insbesondere bei Hochschulwechsel eine Bescheinigung über den weiterbestehenden Prüfungsanspruch (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

²Falls es sich bei den Dokumenten in Satz 1 Nrn. 3 und 6 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einer oder einem öffentlich bestellten Dolmetschenden oder Übersetzenden in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung beizufügen.

- (4) ¹Zulassungsanträge gemäß § 24 der Hochschulzulassungsverordnung sind in der Form des Abs. 2 Satz 1 zu stellen; die Dokumente gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 und 10 sind auch zulassungsrelevant. ²Wird ein Zulassungsanspruch aufgrund früherer Zulassung geltend gemacht, ist zudem ein Nachweis gemäß § 18 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung beizufügen. ³Im Studiengang Medizin 2. Studienabschnitt ist der Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Studienordnung für den Studiengang Medizin der TUM in der jeweils geltenden Fassung spätestens bis Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters der TUM vorzulegen.
- (5) ¹Die gemäß Abs. 3 und 4 erforderlichen Dokumente sind von der Bewerberin oder dem Bewerber im Campusmanagementsystem TUMonline dem Online-Formular als elektronisches Dokument in der Dokumentencheckliste an der jeweils vorgesehenen Stelle und im geforderten Dateiformat beizufügen; entsprechende Upload-Möglichkeiten werden über TUMonline bereitgestellt. ²Wird das elektronische Dokument nicht an der dafür vorgesehenen Stelle hochgeladen, gilt es als nicht angefügt. ³Werden gemäß Abs. 3 und 4 erforderliche Dokumente von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erstellt, so ist dies im jeweiligen Dokument auf der ersten Seite kenntlich zu machen. ⁴Unterbleibt die Kenntlichmachung, gilt das Dokument als nicht angefügt.
- (6) Wer vorsätzlich Angaben macht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind oder den Bewerbungsprozess durch Täuschung, Drohung oder Bestechung zu beeinflussen versucht, wird vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.
- (7) Nach der elektronischen Absendung der Bewerbung und Beifügung aller erforderlichen Dokumente (Vervollständigung der Bewerbung) darf die Bewerbung auch innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht mehr verändert werden.
- (8) ¹Liegt eine ordnungsgemäße Bewerbung nach den Absätzen 2 bis 5 vor und wurden die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen und Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen, wird eine positive Entscheidung im Bewerbungsverfahren mit der Aufforderung zur Annahme des Studienplatzes durch Zulassungsbescheid bekannt gegeben. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Satz 2 gilt auch im Falle eines Ausschlusses vom Bewerbungsverfahren nach Abs. 6.

§ 7

Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation in einen Studiengang oder sonstige Studien setzt eine positive Entscheidung im Bewerbungsverfahren sowie die Annahme des Studienplatzes voraus. ²Zudem müssen der TUM die in Abs. 2 genannten Dokumente bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorliegen (Ausschlussfrist). ³Abweichend von Satz 2
1. gelten bei Immatrikulationsanträgen in das erste Fachsemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge jeweils individuelle Immatrikulationsfristen; die Immatrikulation ist in diesen Fällen nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbescheids möglich,
 2. ist bei Promotionen sowie der Einschreibung zum Praktischen Jahr ein Immatrikulationsantrag erforderlich, der während der gesamten Dauer des entsprechenden Semesters gestellt werden kann.

(2) ¹Innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Frist sind folgende Dokumente jeweils vollständig einzureichen:

1. Ausdruck des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars „Immatrikulationsantrag“ in handschriftlich unterschriebener Form; zum Abruf des Antragsformulars ist die vorherige Annahme des Studienplatzes im TUMonline Bewerberkonto erforderlich,
2. amtlich beglaubigte¹ vollständige Kopie des Nachweises der Qualifikation (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3); bei vorzeitiger Aufnahme des Studiums gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG abweichend von Abs. 1 Nachreichung bis spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Aufnahme,
3. amtlich beglaubigte vollständige Kopien von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6); einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der TUM abgelegt wurden,
4. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung,
5. ein aktuelles Lichtbild,
6. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt bei Doppelstudium gemäß § 4 Abs. 2,
7. gegebenenfalls bei Hochschulwechsel einen Nachweis über den weiterbestehenden Prüfungsanspruch in amtlich beglaubigter vollständiger Kopie; auf Verlangen sind Nachweise entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 13 vorzulegen,
8. von Bewerberinnen und Bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) das Zertifikat (Original oder beglaubigte Kopie), welches durch die APS bei positivem Überprüfungsergebnis erteilt wird,
9. von Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung eine Versicherung, dass davon Kenntnis genommen wurde, dass bei erfolgreich verliehenem Abschluss „Master of Education“ allein weder in Bayern noch in anderen Bundesländern der Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet ist.

²Innerhalb der gemäß Abs. 1 festgelegten Frist muss zudem der Zahlungseingang der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 121 BayHIG (Studentenwerksbeitrag und Solidarbeitrag) erfolgen; der festgesetzte Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der TUM bestimmtes Konto zu entrichten.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor und stehen keine Versagungsgründe gemäß § 8 entgegen, ergeht ein Immatrikulationsbescheid; die Immatrikulation wird vollzogen durch die Aushändigung des Studierendenausweises der TUM (Student Card), der gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben wird. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Versagungsbescheid.

¹ Nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen.

§ 8 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
1. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Abschnittsprüfung oder Mindestcreditsumme nicht nachgewiesen wird,
 2. die Regelstudienzeit um mindestens zwei Semester überschritten ist,
 3. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
 4. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 5. für eine Bewerberin oder einen Bewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
 6. eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 7. in einem verwandten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder aus zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beigebracht werden können.
- (3) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gegen Mitglieder der TUM Gewalt anwendet, diese bedroht, diese nötigt oder trotz Aufforderung zum Unterlassen diesen wiederholt nachstellt oder diese wiederholt beleidigt. ²Gleiches gilt, wenn sonstige in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende schwerwiegende Gründe bestehen, die
1. einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen,
 2. eine ernstliche Störung des Studienbetriebs befürchten lassen oder
 3. eine ernstliche Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von Mitgliedern der TUM oder von Personen, die sich bestimmungsgemäß an der TUM aufhalten, befürchten lassen.

§ 9 Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studienplätzen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Er soll so rechtzeitig beantragt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

- (3) Die TUM stimmt einem Tausch grundsätzlich zu, wenn
1. die am Tausch Beteiligten im selben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und für dasselbe Semester immatrikuliert sind; ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen,
 2. die am Tausch Beteiligten einen im Wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt nachweisen,
 3. der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHIG noch nicht verstrichen ist.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden der TUM müssen sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium fristgemäß anmelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TUM festgesetzt und über das Internet und im Campusmanagementsystem TUMonline spätestens zu Vorlesungsbeginn des vorangehenden Semesters veröffentlicht.
- (3) Die Rückmeldung für das folgende Semester ist vollzogen durch die fristgemäße Bezahlung (Zahlungseingang) der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf Antrag eine Nachfrist. ²Nach Ablauf von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn ist eine Rückmeldung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).
- (5) Die Studierenden erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung ihre Dokumente gemäß § 4 Abs. 7 zum Download.

§ 11 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt. ³Eine Beurlaubung wird in der Regel nur für ein Semester und nicht für das erste Fachsemester gewährt. ⁴Die Beurlaubung soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist unter Verwendung des von der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching zum Download bereitgestellten Formblattes bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn zu stellen. ²Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden (Ausschlussfrist). ³Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Dokumente bei Antragstellung nachzuweisen. ⁴Auf Verlangen sind die Nachweise im Original oder in beglaubigter¹ Kopie vorzulegen. ⁵Wenn die Voraussetzungen des Art. 51 BayVwVfG vorliegen, kann der Beurlaubungsantrag durch

¹ nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen

schriftliche Erklärung bis zum Ende des Semesters, für das die Befreiung ausgesprochen wurde, zurückgenommen werden.

- (3) ¹Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen. ²Im Studium zum Zwecke der Promotion ist eine Beurlaubung nur in den Fällen des § 12 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zulässig.
- (4) In geeigneten Fällen können Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden.
- (5) ¹Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der TUM nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ³Im Falle einer Beurlaubung gemäß § 12 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt Satz 1 nicht.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester.
- (7) Wird nach einem Beurlaubungssemester ein Antrag auf Anerkennung gestellt, erfolgt eine Höherstufung von Amts wegen gemäß § 4 Abs. 5.

§ 12 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert, nachzuweisen durch ärztliches bzw. auf Verlangen vertrauensärztliches Attest,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternzeit begründen; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz- Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
4. Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch die Bestätigung des TUM Global and Alumni oder einer oder eines Auslandsbeauftragten der Fakultät oder eine Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule über den Aufenthaltszeitraum,
5. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule (nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikumsvertrages, sowie einer Bestätigung der Fakultät) oder im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder einer vergleichbaren Aktivität (nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikantenvertrages bzw. Bestätigung über die Tätigkeit, sowie einer schriftlichen Zustimmung der Fakultät); die Praktika müssen jeweils mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit beanspruchen,
6. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch einen HGB-Auszug bzw. falls noch nicht vorhanden, einen Entwurf eines Businessplans und positiver Stellungnahme von TUM ForTE.

²Andere Gründe werden im Einzelfall geprüft; wirtschaftliche Gründe gelten nicht als Beurlaubungsgrund.

§ 13 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG).
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren
 1. wenn sie dies beantragen,
 2. wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt oder
 3. wenn der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG nicht innerhalb des ersten Studienjahres vorgelegt wird.
- (3) ¹Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 94 Abs. 3 Satz 1 BayHIG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayHIG spätestens nach vier Jahren. ²Studierende sollen ferner exmatrikuliert werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 - 7 eintritt.
- (4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzen, indem sie
 1. gegen Mitglieder der TUM Gewalt anwenden, diese bedrohen, diese nötigen oder trotz Aufforderung zum Unterlassen diesen wiederholt nachstellen oder diese wiederholt beleidigen,
 2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der TUM oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
 3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen oder
 4. das Studium nicht aufnehmen oder nicht ordnungsgemäß betreiben.
- (5) Bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters ist mit dem Antrag auf Exmatrikulation bzw. unverzüglich nach Eintritt des Exmatrikulationsgrundes die Student Card an die Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching zurückzugeben.

§ 14 Exmatrikulation auf Antrag

¹Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline zum Download bereitgestellten Formblattes erfolgen. ²Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. ³Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung; ggf. bereits begründete Prüfungsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

C) Bestimmungen für Gaststudierende

§ 15 Immatrikulation

- (1) ¹Wer einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen will, wird auf Antrag als Gaststudierende oder Gaststudierender immatrikuliert. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende.
- (2) Eine Immatrikulation in Unterrichtsveranstaltungen des Studienganges Medizin sowie in Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, bei denen ein Laborplatz oder sonstiger Arbeitsplatz benötigt wird, ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Trotz erfolgter Immatrikulation ist ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der TUM in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Universität als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist, die Lehrveranstaltung an der anderen Universität nicht angeboten wird und der Besuch der Lehrveranstaltung an der TUM zum Abschluss des Studiums erforderlich ist oder wenn die Teilnahme aufgrund einer Vereinbarung zwischen der TUM und einer anderen Hochschule oder aufgrund einer Rechtsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt.
- (4) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Gaststudierende werden nicht Mitglieder der TUM.

§ 16 Antrag auf Immatrikulation, Vornahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist elektronisch unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars für das Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober und für das Sommersemester in der Zeit vom 15. März bis 15. April zu stellen. ²Im Immatrikulationsantrag sind Unterrichtsveranstaltungen mit Titel, Nummer der Lehrveranstaltung sowie der Anzahl der jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
 1. Nachweis des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 88, 90 BayHIG).⁴§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) ¹Eine positive Entscheidung mit der Aufforderung zur Annahme des Studienplatzes als Gaststudierende oder Gaststudierender wird durch Zulassungsbescheid bekannt gegeben. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Nach Annahme des Studienplatzes als Gaststudierende oder Gaststudierender ist die Zahlung der fälligen Gebühren bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn erforderlich. ⁴Im Anschluss erfolgt die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender. ⁵Die auf ein Semester befristete Bescheinigung der TUM über die Immatrikulation mit den zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird im Campusmanagementsystem TUMonline zum Abruf bereitgestellt.
- (3) ¹Für die Versagung der Immatrikulation gilt § 8 entsprechend. ²Für die Exmatrikulation gelten §§ 13, 14 entsprechend.

D) Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung vom 9. Januar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. Januar 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. Februar 2023.

München, 6. Februar 2023

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Februar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Februar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Februar 2023.